

Primärpräventionsförderung nach § 20 SGB V

Auf der Grundlage des § 20 SGB V haben sich die gesetzlichen Kostenträger (GKV) zusammengesetzt und den „Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010“ geschrieben.

Dieser Handlungsleitfaden regelt die Kostenerstattung seitens der GKV für Angebote im Bereich der Prävention. Für die Vereinsarbeit ergeben sich daraus folgende Regelungen (Auszüge/Zitate aus dem Handlungsleitfaden befinden sich auf der Rückseite).

Ausrichtung des Angebotes

Da es sich um ein Angebot aus der Primärprävention handelt, soll es sich an **inaktive Neu- oder Wiedereinsteiger** in den Sport richten. Somit muss das Angebot ein **Anfänger-/Einstiegsangebot** sein. Ein Aufbaukurs oder eine Kurs für Fortgeschrittene ist somit nicht erstattungsfähig.

Organisationsform

Das Angebot muss ein endlicher **Kurs mit einem Umfang von 8-12 Einheiten** sein. Diese müssen **mindestens 1 x pro Woche** stattfinden und sich über **mindestens 45 Minuten** erstrecken. Des Weiteren ist die Teilnehmerzahl auf **maximal 15 Personen** begrenzt. Des Weiteren müssen diese Angebote klar von Maßnahmen zur Rehabilitation (Rehabilitationssport/Funktionstraining) abgegrenzt werden. Freizeit- und Breitensportprogramme, Maßnahmen zum Erlernen einer Sportart, Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen, reines oder überwiegendes gerätegestütztes Training sowie Dauerangebote sind nicht förderungsfähig. Das Mindestalter der für diese Maßnahmen ist auf 6 Jahre festgelegt.

Qualitätsanforderungen an das Angebot

- Der **Kurs und seine Inhalte** müssen **schriftlich fixiert** sein (Aufbau, Ziele Inhalte und Methoden der einzelnen Einheiten)
- Es müssen **schriftlich fixierte Teilnehmerunterlagen** vorhanden sein, welche im Verlauf des Kurses ausgehändigt werden.
- Für den durchgeführten Kurs muss im Rahmen einer **wissenschaftlichen Evaluation** ein **Wirksamkeitsnachweis** vorliegen.
- Es muss eine **Kursreflexion** und eine **Kursbewertung** durchgeführt werden

Kursleiterqualifikation

Die Voraussetzung zur Durchführung solcher Angebote im Rahmen der Turn- und Sportvereine ist eine Lizenz der 2. Lizenzstufe ÜL B Prävention. Das Profil der Lizenz muss dem Schwerpunkt des Angebotes entsprechen.

Des Weiteren muss derjenige explizit eine Kursleiterschulung durchlaufen haben. Zur Erstattung der Kurskosten muss das Angebot mit einem gültigen Pluspunkt Gesundheit ausgezeichnet sein.

Kostenerstattungsregelung

Zunächst müssen die **Teilnehmer die Kurskosten selbst tragen**. Wenn der Kurs den oben genannten Anforderungen genügt, besteht für den Teilnehmer die Möglichkeit, die Kurskosten von seiner Krankenkasse erstattet zu bekommen. **Voraussetzung** ist dabei eine **aktive Teilnahme von min. 80%**, die der TN durch eine Teilnahmebescheinigung seitens des Vereins bestätigt bekommt! Die Erstattungshöhen unterscheiden sich von Krankenkasse zu Krankenkasse. Eine Übernahme/Bezuschussung/Verrechnung mit Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

Der NTB bietet seinen Mitgliedsvereinen eine Reihe von standardisierten Konzepten an, welche den Anforderungen der gesetzlichen Kostenträger genügen. Zu diesen Konzepten gehören:

Rücken-Fit	Cardio-Fit	Nordic-Fit
M.O.B.I.L.I.S. light	Appetit auf Bewegung	Fit bis ins hohe Alter

Auszug aus

Leitfaden Prävention

Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010.

in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene

- AOK-Bundesverband, Bonn
- BKK Bundesverband, Essen
- IKK e.V., Berlin
- Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel
- Knappschaft, Bochum
- Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin

Anbieterqualifikation

- **Lizenzierte Übungsleiter der Turn- und Sportverbände** mit der Fortbildung "**Sport in der Prävention**" (**Lizenzstufe II**), die **in das durchzuführende Gesundheitssportprogramm speziell eingewiesen** sind. Der Einsatz der Übungsleiter der Turn- und Sportverbände ist **auf Vereinsangebote beschränkt**, die mit dem Qualitätssiegel **SPORT PRO GESUNDHEIT** (/Pluspunkt Gesundheit) ausgezeichnet wurden. Weiterhin muss das Präventionsangebot alle hier und in Abschnitt 4 dieses Leitfadens genannten Kriterien erfüllen.

(in 5.2 Individueller Ansatz – Kriterien und Handlungsfelder unter 5.2.2 Bewegungsgewohnheiten - Präventionsprinzip: Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität: Anbieterqualifikation)

Kursleiterschulung

Für die Durchführung der Maßnahmen kommen unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den einzelnen Präventionsprinzipien Anbieter mit folgenden Voraussetzungen in Betracht:

...

- Einweisung in das durchzuführende Programm

(5.2.1 Handlungsfelder übergreifende Kriterien – Kriterien für die Strukturqualität (Anbieterqualifikation))

Wirksamkeitsnachweis/Evaluation

Förderfähig sind ausschließlich Konzepte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Manual mit schriftlicher Fixierung von Aufbau, Zielen, Inhalten und Methoden
- Teilnehmerunterlagen
- konkrete Definition der adressierten Zielgruppe/n
- wissenschaftlicher Nachweis der Wirksamkeit

(5.2.1 Handlungsfelder übergreifende Kriterien – Kriterien für die Konzept- und Planungsqualität)